

DECKBLATT NR 4

ZUM BEBAUUNGSPLAN : RASSREUTH-STEINÄCKER - ERWEITERUNG
GEMEINDE : HAUZENBERG
LANDKREIS : PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 4 VOM 02.04.2001 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 26.4.2001 BIS 25.5.2001 IM RATHAUS HAUZENBERG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH AMTSBLATT BEKANNT GEMACHT. DIE STADT HAUZENBERG HAT MIT BESCHLUSS VOM 5.6.2001 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DER SATZUNGSBESCHLUß WURDE AM 13.6.2001 DURCH Amtsblatt BEKANNT GEMACHT. DAS DECKBLATT NR. 4 MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAGE ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTZEITEN IN DER STADT HAUZENBERG (RATHAUS) ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREIT GEHALTEN, UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT (§ 10 ABS. 3 BAUGB).

AUF DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE DIE RECHTSFOLGEN DES § 215 ABS. 1 BAUGB WIRD HINGEWIESEN.

UNBEACHTLICH WERDEN DEMNACH:

1. EINE VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN UND

2. MÄNGEL DER ABWÄGUNG,

WENN SICH NICHT IN FÄLLEN DER NUMMER 1 INNERHALB EINES JAHRES, IN FÄLLEN DER NUMMER 2 INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER STADT GELTEND GEMACHT WORDEN SIND; DER SACHVERHALT, DER DIE VERLETZUNG ODER DEN MANGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZULEGEN.

AUSSERDEM WIRD AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 SOWIE ABS. 4 BAUGB HINGEWIESEN. DANACH ERLÖSCHEN ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR NACH §§ 39 BIS 42 BAUGB EINGETRETENE VERMÖGENSNACHTEILE, WENN NICHT INNERHALB VON DREI JAHREN NACH ABLAUF DES KALENDERJAHRES, IN DEM DIE VERMÖGENSNACHTEILE EINGETRETEN SIND, DIE FÄLLIGKEIT DES ANSPRUCHES HERBEIGEFÜHRT WIRD.

HAUZENBERG, 18. Juni, 2001



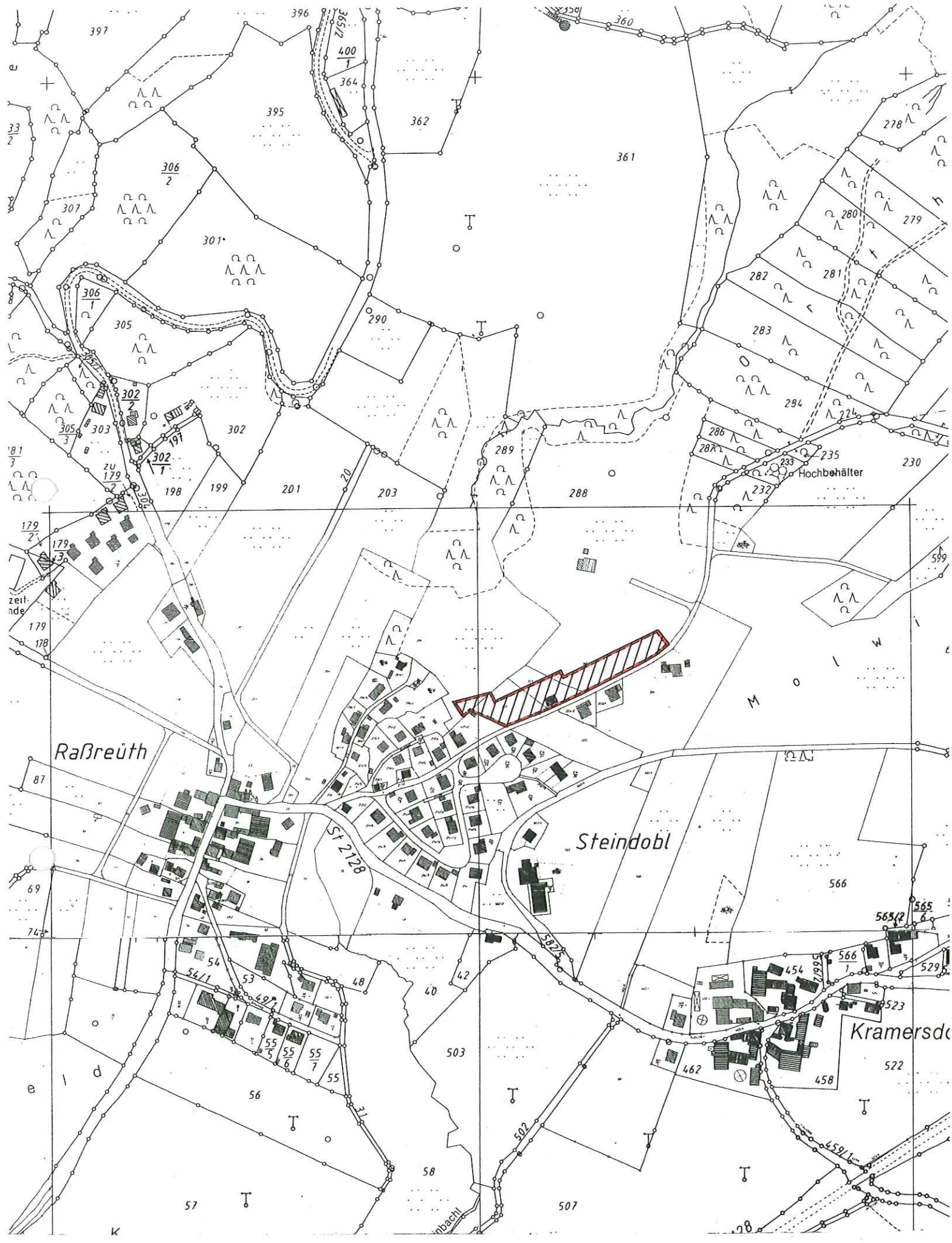
DER BÜRGERMEISTER

AUFGESTELLT:

HAUZENBERG, 02. APRIL 2001


i.A. 

DIPL. ING. ARCH. FESSL + TELLO + PARTNER
KUSSERSTR. 29 - 94051 HAUZENBERG
TEL. 08586/2055-56; FAX 08586/2057



ÜBERSICHTSLAGEPLAN - M 1 : 5000
MIT DARSTELLUNG DES AUFHEBUNGSBEREICHES

BEGRÜNDUNG + ERLÄUTERUNG

ZUM DECKBLATT NR. 4

DES BEBAUUNGSPLANES

RASSREUTH-STEINÄCKER - ERWEITERUNG

STADT : HAUZENBERG
LANDKREIS : PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK : NIEDERBAYERN

Aufgestellt:

Hauzenberg, 02. April 2001


i.A. Grabel
ARCHITEKTURBÜRO FEBL + JELLO + PARTNER
KUSSERSTRASSE 29 - 94051 HAUZENBERG
TEL. 08586/2055-56; FAX 08586/2057

Begründung und Erläuterung zum Deckblatt Nr. 4 des Bebauungsplanes „Raßreuth-Steinäcker – Erweiterung“

1. Anlaß

Der Bebauungsplan „Raßreuth-Steinäcker – Erweiterung“ ist seit 02. Juni 1980 rechtskräftig.

Durch die Bebauungsplanung „Raßreuth-Steinäcker III“, welche den Bereich nördlich der Hochfeldstraße betrifft, ist es sinnvoll, den gesamten Bereich nördlich dieser Hochfeldstraße neu zu ordnen und in die neue Bebauungsplanung einfließen zu lassen.

Dies bedeutet, daß der nördlich an die Hochfeldstraße direkt anliegende und im ursprünglichen Bebauungsplan „Raßreuth-Steinäcker – Erweiterung“ enthaltene Bereich mittels Deckblatt Nr. 4 aufgehoben wird.

2. Änderungen

Der direkt an die Hochfeldstraße nördlich anliegende Baubereich im Bebauungsplan „Raßreuth-Steinäcker – Erweiterung“ wird aufgehoben.

Dieser aufgehobene Bereich wird in den Bebauungsplan „Raßreuth-Steinäcker III“ übernommen und entsprechend aufgeplant.

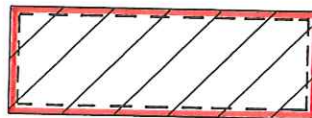
3. Rechtliche Situation - Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan „Raßreuth-Steinäcker III“ ist bereits öffentlich ausgelegen.

Die bei der Auslegung erwähnten Anregungen und Bedenken wurden in den Bebauungsplan „Raßreuth-Steinäcker III“ eingearbeitet.

Bezüglich der Eingriffsregelung der Neuplanung wurde der gesamte betroffene Bereich nördlich der Hochfeldstraße betrachtet. Der Flächennutzungsplan ist durch die Aufhebung des Teilbereiches nicht berührt.

4. Ergänzung zur Zeichenerklärung



Aufhebungsbereich

5. Beschluß

Laut Stadtratsbeschluß vom wird diese Tektur genehmigt.